

Das heißt, die Fragestellung muß einen solchen Allgemeinheitsgrad aufweisen, der den IM einerseits konkrete Kenntnisse des MfS über seine Unehrllichkeiten und Straftaten vermuten läßt, ohne das diese angesprochen werden, und der andererseits so zwei- oder vieldeutig ist, daß der Untersuchungsführer zu keiner Zeit in die Rolle eines Behauptenden kommt, wenn sich die Zielrichtung der Vernehmung teilweise als falsch erweist. Sicherlich läßt sich auch hierfür kein Rezept für alle IM erarbeiten, da die Argumentation des Untersuchungsführers ja maßgeblich auch an die Persönlichkeit des IM gebunden ist. Beispielsweise kann der Untersuchungsführer durch eine entsprechende Argumentation bei einem IM die Assoziation wecken, bei strafbaren Handlungen beobachtet worden zu sein; die gleiche Argumentation kann bei einem anderen IM den Eindruck bzw. sogar die Sicherheit erwecken, daß das MfS gar nichts über seine Straftaten weiß und nur blufft.

Eine Analyse der letzten im Jahre 1983/84 durchgeführten strafprozessualen Prüfungsverfahren gegen IM sowie einschlägige Befragungen von Untersuchungsführern der Hauptabteilung IX/5 haben aber eindeutig ergeben, daß die Vernehmungen von IM vom Grundsatz her immer wie oben beschrieben durchgeführt bzw. eröffnet werden. Es gibt kaum Fälle, in denen auf der Grundlage einer entsprechenden Beweislage dem IM gleich zu Anfang der Gegenstand der Vernehmung mitgeteilt wird. Die Eröffnungsphase muß die gesamte Breite der aufgestellten Versionen umfassen. Dem müssen die Fragestellungen Rechnung tragen, denn zum einen wäre diese sofort gegenstandsbezogene Vorgehensweise bei einer ungenügenden Beweislage unsinnig, weil gar nicht klar ist, ob es sich tatsächlich so verhält und andererseits wäre dem IM unter Umständen sofort klar, daß das MfS kaum belegbare Kenntnisse über von ihm begangene strafbare Handlungen hat und mit der Vernehmung den Zweck verfolgt, diese Kenntnisse zu vervollkommen bzw. erst einmal beweismäßig zu sichern. Noch deutlicher wird das, wenn der IM noch weitere Straftaten beging, über die das MfS noch keinerlei Hinweise hat.